



Protokollauszug aus der 81. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses vom 29.08.2018

öffentlich

**Top 5.1 Bürgernahe Verwaltungssprache
18/SVV/0340
geändert beschlossen**

Auf eine Einbringung des Antrages wird verzichtet. Herr Exner, Bürgermeister und Beigeordneter für Zentrale Steuerung und Finanzen, betont, dass die Begründung des Antrages nachvollziehbar sei. Das Thema bürgernahe Verwaltungssprache sei jedoch bereits Teil des Fortbildungsprogramms der Landeshauptstadt Potsdam. Auch gebe es in diversen anderen Bereichen bereits Bemühungen in diese Richtung. Herr Exner schlägt deshalb vor, den vorliegenden Antrag für durch Verwaltungshandeln erledigt zu erklären oder wie folgt abzuändern:

*Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine bürgernahe Verwaltungssprache ~~einzuführen~~ **weiter zu fördern**, um Behördentexte möglichst verständlich zu formulieren, ohne dass Präzision und Rechtssicherheit darunter leiden.*

Frau Armbruster erklärt sich namens ihrer Fraktion mit der von Herrn Exner vorgeschlagenen Änderung einverstanden. Den Antrag für durch Verwaltungshandeln erledigt zu erklären lehne sie jedoch ab.

Der oben genannte, von Herrn Exner formulierte **Änderungsantrag** wird anschließend durch den Oberbürgermeister zur Abstimmung gestellt:

Abstimmungsergebnis:
einstimmig angenommen.

Im Anschluss wird der so geänderte Antrag zur Abstimmung gestellt:

Der Hauptausschuss beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine bürgernahe Verwaltungssprache weiter zu fördern, um Behördentexte möglichst verständlich zu formulieren, ohne dass Präzision und Rechtssicherheit darunter leiden.



BESCHLUSS
der 81. öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 29.08.2018

Bürgernahe Verwaltungssprache
Vorlage: 18/SVV/0340

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine bürgernahe Verwaltungssprache weiter zu fördern, um Behördentexte möglichst verständlich zu formulieren, ohne dass Präzision und Rechtssicherheit darunter leiden.

Abstimmungsergebnis:
mit Stimmenmehrheit **angenommen**,
bei einer Stimmenthaltung.

Gemäß § 22 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) waren keine Mitglieder des Hauptausschusses von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Die Übereinstimmung des Beschlusses mit dem Wortlaut in der Niederschrift wird amtlich beglaubigt.

Dem Originalbeschluss werden 2 Seiten beigelegt.

Potsdam, den 30. August 2018

Ziegenbein
Leiterin des Büros

Stempel